

Mitteilungsblatt

Herausgeberin:

Nr. 274

Die Präsidentin der
Weißensee Kunsthochschule Berlin
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

16.03.2026

Inhalt:

4 Seiten

Satzung für die Vermietung von Räumen und Flächen der Weißensee Kunsthochschule Berlin

Aufgrund des § 61 Abs. 2 Nr. 7 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i.V.m. § 7 Nr. 5 der Reformsatzung der Weißensee Kunsthochschule Berlin in der Fassung vom 28. Oktober 2009 (Mitteilungsblatt der Weißensee Kunsthochschule Berlin Nr. 163) hat der Akademische Senat der Weißensee Kunsthochschule Berlin am 11.02.2026 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ausschluss der Vermietung**
- § 2 Öffnungszeiten**
- § 3 Mietverträge, Miethöhe**
- § 4 Steuern, Zahlungsbedingungen**
- § 5 Vermietungsbedingungen, Rücktritt, Verkehrssicherungspflicht**
- § 6 Haftung, Hausrecht, Werbung**
- § 7 Ausschluss der Untervermietung**
- § 8 Haftung**
- § 9 Sonderregelungen**
- § 10 Widerruf**
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich, Ausschluss der Vermietung

- (1) Diese Satzung gilt für Räume und Flächen der Weißensee Kunsthochschule Berlin (Hochschule).
- (2) Die Hochschule vermietet im Rahmen der Satzung ihre Räume und Flächen vornehmlich für Veranstaltungen mit kulturellem Bezug, die Alumni- und Nachbarschaftspflege, soweit diese nicht für eigene Zwecke benötigt werden. Die Hochschule ist berechtigt, die Vermietung von besonderen Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Die Hochschule vermietet ihre Räume und Flächen nicht, wenn zu befürchten ist, dass die Veranstaltung in einer dem Veranstalter zurechenbaren Weise zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt wird. Die dafür anzustellende Prognose muss auf Tatsachen gestützt sein.
- (4) Von der Vermietung ausgeschlossen sind Veranstaltungen und Zwecke, die rechtswidrige oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen.
- (5) Von der Vermietung ausgeschlossen sind auch Veranstaltungen oder Zwecke, die rassistische oder antidemokratische Inhalte haben oder sich gegen eine nationale, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner/ihrer Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung richten, zu Hass aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkür auffordern. Weder in Wort noch Schrift oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht oder verletzt werden, und darf zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufgerufen werden. Die Verwendung von und Symbolen, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder

verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, sind verboten. Das Tragen von Uniformen bzw. uniformähnlicher Kleidung durch Teilnehmende einer Veranstaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Hochschule.

(6) Eine Vermietung für parteipolitische Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Räume und Flächen werden grundsätzlich nur während der normalen Öffnungszeiten und der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) zur Verfügung gestellt. Eine zeitlich darüber hinausgehende Nutzung sowie eine Nutzung an Wochenenden und Feiertagen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierdurch zusätzlich entstehende Kosten sind von der Mieterin bzw. vom Mieter zu tragen.

§ 3 Mietverträge, Miethöhe

- (1) Es werden schriftliche Mietverträge abgeschlossen, in denen die Miete und sonstige Vermietungsbedingungen festgesetzt werden.
- (2) Die Miethöhe richtet sich nach den beanspruchten Leistungen. Sie ergibt sich grundsätzlich aus der Anlage dieser Satzung.
- (3) Die Miete wird dem Mieter bzw. der Mieterin in Rechnung gestellt.

§ 4 Steuern, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Mieten sind grundsätzlichumsatzsteuerpflichtig.
- (2) Der Mietzins muss grundsätzlich bis spätestens 14 Tage vor dem Nutzungsbeginn auf dem Konto der Hochschule eingegangen sein.
- (3) Der Nachweis der Zahlung obliegt der Mieterin bzw. dem Mieter. Sofern der Nachweis nicht spätestens fünf Arbeitstage vor dem ersten Veranstaltungstag erbracht werden kann, verliert die Mieterin bzw. der Mieter die Rechte aus dem Vertrag. Die Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag bleiben bestehen.

§ 5 Vermietungsbedingungen, Rücktritt, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Das gesamte Gebäudeensemble der Hochschule steht unter Denkmalschutz. Der Mieter bzw. die Mieterin hat besondere Sorgfalt bei der Nutzung zu wahren. Insbesondere in der Aula und Voraula sind Essen, Getränke und Catering untersagt.
- (2) Die in der Anlage aufgeführten Mieten schließen die üblichen Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung, normale Reinigung, Einsatz des erforderlichen Hauspersonals während der Öffnungszeiten) ein.
- (3) Darüber hinausgehende Leistungen, z.B. Bestuhlung, zusätzliche Reinigung und Bewachung, werden von der Hochschule veranlasst. Die Kosten trägt die Mieterin bzw. der Mieter.
- (4) Die Entgelte für Sonderleistungen, wie z.B. die Nutzung von technischen Einrichtungen, werden frei vereinbart.
- (5) Kann der Termin für die vereinbarte Nutzung von Räumlichkeiten nicht eingehalten werden, so ist dies bis spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Hochschule zu melden. Anderenfalls ist ein Entgelt von 50% der vereinbarten Miete zu zahlen.
- (6) Die Mieterin bzw. der Mieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht gemäß Mietvertrag.
- (7) Die Hochschule kann die Vermietung mit Auflagen versehen.

§ 6 Haftung, Hausrecht, Werbung

- (1) Die Veranstaltung wird von der Mieterin bzw. vom Mieter auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt. Erforderliche behördliche Genehmigungen, Aufführungsrechte und Lizenzen sind von der Mieterin bzw. vom Mieter zu beschaffen. Allgemeine technische und behördliche Vorschriften sind zu beachten. Der Mieter bzw. die Mieterin ist verpflichtet, die für die Veranstaltung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern zu bezahlen.
- (2) Die Hochschule hat das Hausrecht in allen Mieträumen. Sie übt ihr Hausrecht durch das von ihr beauftragte Personal aus.
- (3) Die Aufstellung von Werbemitteln, das Zubereiten, der Vertrieb bzw. der Verkauf von Getränken und Speisen sowie anderen Waren ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Hochschule zulässig.
- (4) In sämtlichen Miet- und Nebenräumen einschließlich der zur Nutzung überlassenen Verkehrsflächen, Aufzüge und Sanitäreinrichtungen besteht uneingeschränktes Rauchverbot.

§ 7 Ausschluss der Untervermietung

Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Eignung der Räume für den Mietzweck wird von der Hochschule nicht gewährleistet. Es bleibt der Mieterin bzw. dem Mieter überlassen, die Eignung der gemieteten Räume zu prüfen. Mit dem

Abschluss des Vertrages bestätigt sie bzw. er, dass ihr bzw. ihm der gegenwärtige Zustand der Räume bekannt ist.

- (2) Für mitgebrachte Gegenstände jeglicher Art (Inventar, Instrumente, Garderobe usw.) und sich aus der Benutzung infolge von Mängeln ergebende Folgen übernimmt die Hochschule keine Haftung.
- (3) Die Mieterin bzw. der Mieter haftet gegenüber der Hochschule für alle Schäden, die von ihr bzw. ihm, ihrem bzw. seinem Personal und von den Besucherinnen und Besuchern ihrer bzw. seiner Veranstaltung verursacht werden.
- (4) Die Mieterin bzw. der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Vom Mieter bzw. der Mieterin verursachte Schäden kann die Hochschule auf Kosten der Mieterin bzw. des Mieters beheben lassen und in Rechnung stellen.
- (6) Um finanzielle Risiken für die Hochschule möglichst auszuschließen, kann die Hochschule den Nachweis einer dieses Risiko umfassenden Haftpflichtversicherung verlangen. Dies gilt insbesondere im Falle der erstmaligen Vermietung an die Mieterin bzw. den Mieter und bei Veranstaltungen mit mehr als 400 Personen. Die Mieterin bzw. der Mieter hat ggf. auf Verlangen der Hochschule eine Kautions zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions ist im Mietvertrag zu regeln.

§ 9 Sonderregelungen

- (1) Über den teilweisen Verzicht auf Erhebung von Nutzungsentgelten und Nebenkosten entscheidet die Kanzlerin bzw. der Kanzler im Rahmen ihrer bzw. seiner Befugnisse als Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann die Entscheidungsbefugnis übertragen.
- (2) Bei Veranstaltungen, die im Interesse der Hochschule liegen, kann die Kanzlerin bzw. der Kanzler Ausnahmen von der in der Anlage genannten Miethöhe zulassen.

§ 10 Widerruf

Der Mietvertrag wird widerrufen, wenn aufgrund von bekannt gewordenen Umständen anzunehmen ist, dass bei der Durchführung der Veranstaltung

- eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder
- Personen- oder Sachschäden oder
- eine bisher nicht vorhersehbare Beeinträchtigung des Dienstbetriebes bzw. der Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre

droht bzw. drohen.

Ein Widerruf erfolgt weiterhin, wenn die Mieterin bzw. der Mieter Auflagen nicht nachkommt. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn nach Abschluss des Mietvertrages bekannt wird, dass bei dessen Abschluss falsche oder täuschende Angaben zu erheblichen Vertragsbestandteilen gemacht worden sind.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Weißensee Kunsthochschule Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Vermietung von Räumen und Flächen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 23. April 2012 (Mitteilungsblatt der Weißensee Kunsthochschule Berlin- Nr. 188) außer Kraft.

Anlage

Entgelte für die Nutzung von Veranstaltungs- und Lehrräumen für kulturelle und gemeinnützige Zwecke sowie zur Förderung des nachbarschaftlichen Austausches

Raumgröße	Entgelt bis zu drei Stunden	Entgelt pro Tag
einzelne Räume (außer Aula)	300,00 €	1.000,00 €
Aula mit Voraula	450,00 €	1.300,00 €

Entgelte für gewerbliche Zwecke (bspw. kommerzielle Film-, Foto- oder Fernsehaufnahmen): nach Vereinbarung.

Es können Zuschläge bei besonderem Aufwand (außerhalb der regulären Öffnungszeiten, Wochenenden, Feiertage, Bestuhlung / Möblierung, Betreuung usw.) vereinbart werden